

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

An die Gutachterinnen und Gutachter
in Akkreditierungsverfahren

Bonn, im Juli 2018

Sehr geehrte Gutachterin, sehr geehrter Gutachter,

Sie engagieren sich ehrenamtlich in einem Verfahren der Programm- oder der Systemakkreditierung – als Hochschullehrer/in, als Vertreter/in der Berufspraxis, als Student/in, als Vertreter/in eines reglementierten Berufs. Für den Akkreditierungsrat, dessen Mitglieder größtenteils ebenfalls ehrenamtlich tätig sind, danke ich Ihnen für Ihren Einsatz.

Im neuen Akkreditierungssystem (Rechtsgrundlage ab 2018) sind wir – Akkreditierungsrat und Gutachter/innen – einerseits enger miteinander verbunden als bisher. Wir arbeiten mit verteilter Zuständigkeit gemeinsam an der Qualitätsbewertung und -verbesserung von Studiengängen und QM-Systemen an Hochschulen, die – im Idealfall – zu einer positiven Akkreditierungsentscheidung führt.

In unseren unterschiedlichen Rollen werden wir uns, andererseits, nur selten direkt, ob physisch oder digital, begegnen. In der Praxis sind Sie als Gutachterinnen und Gutachter hauptsächlich mit den Agenturen verbunden, während die Antragstellung beim Akkreditierungsrat über die Hochschulen erfolgt. Gerade im Angesicht dieser institutionellen Distanz zwischen uns ist mir ein Anliegen, auf diesem Weg zu betonen, dass das Gutachten der Gutachtergruppe die zentrale Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung im Akkreditierungsrat darstellt.

Im noch sehr neuen System wird sich noch vieles einspielen müssen. Hoffentlich bieten die vom Akkreditierungsrat verabschiedeten Gutachtenraster eine brauchbare Arbeitsgrundlage, um zukünftig einheitlich strukturierte und besser vergleichbare Gutachten zu erhalten. Zugleich soll diese äußere Normierung Ihre innere Freiheit nicht einschränken. Verwiesen sei besonders auf eine Passage aus der Begründung zur Musterrechtsverordnung der Länder, wonach „das Gutachten z. B. Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung des Studiengangs bzw. des

Qualitätsmanagementsystems enthalten kann, die auf eine Qualitätssteigerung, die über die in der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat zugrunde zu legenden Standards hinausgeht, angelegt sind [...] Außerdem kann das Gutachten auch Best- Practice-Modelle des Studiengangs benennen.“ (Begründung zu § 24 der Musterrechtsverordnung.) Diese Anregung möchte ich Ihnen besonders ans Herz legen.

Sie werden erfahren wollen, zu welchem Resultat Ihre Begutachtung geführt haben wird. Dafür stellen wir uns diesen Ablauf vor: Nachdem der Akkreditierungsrat seine Akkreditierungsentscheidung getroffen hat, wird er die Hochschulen als Antragsteller sowie die jeweils befasste Agentur informieren. Die Agenturen sind gebeten, Sie wiederum über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

Gibt es etwas, das Sie dem Akkreditierungsrat mitteilen möchten? Sie können mir gern an die oben angegebene Mailadresse schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold R. Grimm', written in a cursive style.

Prof. Dr. Reinhold R. Grimm